

SATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf
über die Anschlag- und Plakatwerbung
vom 21. April 1977

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 21. April 1977 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 23. Mai 2002, beschlossen:

§ 1

(1) Das Anbringen und Aushängen von Plakaten und Werbeträgern an öffentlichen Einrichtungen oder gemeindlichem Eigentum wie Straßenbäumen und -laternen, Telegraphen- und Stromleitungsmasten, Transformatorstationen und Kabelverteilerschränken der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Bauten sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Schiffdorf gestattet.

(2) Ausgenommen von der Regelung des § 1 Abs. 1 ist die Werbung an den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Werbeflächen.

§ 2

(1) Die zugelassenen politischen Parteien sind während des Wahlkampfes von der Regelung des § 1 ausgenommen.

(2) Die Parteien nach § 2 Abs. 1 müssen ihre Werbeträger bis spätestens eine Woche nach dem Wahltage entfernen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 2 NGO festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Schiffdorf, 23. Mai 2002

Gemeinde Schiffdorf

gez. Ricken
Bürgermeisterin

(L.S.)